

**Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats
der Müller – Die lila Logistik AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

CORPORATE GOVERNANCE

Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Müller - Die lila Logistik AG mit Sitz in Besigheim bekennen sich zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und erklären, dass:

- den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 (bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 02. Juli 2010) grundsätzlich bis zum 14. Juni 2012 entsprochen wurde. Nicht vollständig angewandt wurden die Empfehlungen der Ziffern 2.3.3, 3.8, 4.1.5, 4.2.3, 5.1.2, 5.2, 5.3.3, 5.4.1, 5.4.6 und 7.1.2.
- den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 (bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 15. Juni 2012) grundsätzlich ab dem 15. Juni 2012 entsprochen wird. Nicht vollständig angewandt werden die Empfehlungen der Ziffern 3.8, 4.1.5, 4.2.3, 5.1.2, 5.2, 5.3.3, 5.4.1 und 7.1.2.

Besigheim, im September 2012

für den Aufsichtsrat

für den Vorstand

Prof. Peter Klaus
Aufsichtsratsvorsitzender

Michael Müller
Vorstandsvorsitzender

Die einzelnen Abweichungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

Ziffer 3.8 DCGK: Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 letzter Absatz, dass in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden soll, der den Empfehlungen des Kodex für den Selbstbehalt bei D&O Versicherungen von Vorständen entspricht.

Müller – Die lila Logistik AG ist der Meinung, dass die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts für Aufsichtsratsmitglieder nicht dazu geeignet ist, die Verantwortung zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Im Übrigen dient die Versicherung dem Schutz der Gesellschaft.

Ziffern 4.1.5 DCGK: Diversity

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 4.1.5, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt (Diversity) achten soll und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll.

Müller – Die lila Logistik AG entscheidet über die Besetzung von Organ- und Führungspositionen nach Maßgabe der Qualifikation der Bewerber und dem Unternehmensinteresse.

Ziffer 4.2.3 DCGK: Mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vergütung

In Ziffer 4.2.3 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Aufsichtsrat dafür zu sorgen hat, „dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben.“

Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands entspricht grundsätzlich den Empfehlungen des DCGK; sie umfasst fixe und variable Bestandteile. Allerdings fehlt die Vereinbarung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage. Bei der Verlängerung der Vorstandsverträge standen Gesichtspunkte der Kontinuität – personell, aber auch vergütungstechnisch - im Vordergrund. Bei zukünftigen Vertragsverhandlungen wird die Vereinbarung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Ziffer 5.1.2 DCGK: Diversity

In Ziffer 5.1.2 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll.

Müller – Die lila Logistik AG entscheidet über die Besetzung von Organ- und Führungspositionen nach Maßgabe der Qualifikation der Bewerber und dem Unternehmensinteresse.

Ziffer 5.2 Absatz 2 DCGK: Ausschussvorsitz

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende „zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein (soll), die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten“.

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Professor Peter Klaus, ist Mitglied des Ausschusses, der die Vorstandsverträge behandelt (Personalausschuss). Bedingt durch die Vielzahl von Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der intensiven und ständigen Zusammenarbeit der Ausschussmitglieder führt Herr Professor Dr. Gerd Wecker den Vorsitz im Personalausschuss.

Ziffer 5.3.3 DCGK: Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung eines Nominierungsausschusses, „...der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt“.

Der Aufsichtsrat der Müller – Die lila Logistik AG befasst sich eingehend mit den Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung einschließlich der Wahlvorschläge von Aufsichtsratsmitgliedern. Über das bestehende Audit Committee sowie den bestehenden Personalausschuss hinaus stellt die Bildung eines Nominierungsausschusses einen unverhältnismäßigen zusätzlichen Mehraufwand dar. Fragen, die im Nominierungsausschuss zu behandeln sind, werden im Aufsichtsrat erörtert und entschieden.

Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK: Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Fassung des DCGK vom 15. Mai 2012 empfiehlt in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat der Müller – Die lila Logistik AG entspricht bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für die Wahl der Anteilseignervertreter sämtlichen gesetzlichen Vorgaben und sämtlichen Empfehlungen des Kodex' hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder. Im Vordergrund steht dabei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten und Kandidatinnen unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Anforderungen, damit die Mitglieder des Aufsichtsrates im Falle der Wahl der Vorgeschlagenen insgesamt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Ziffer 7.1.2 DCGK: Veröffentlichungsfrist für Zwischenberichte

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen zu veröffentlichen.

Müller – Die lila Logistik AG wird die Zwischenberichte im Rahmen der Regelungen der Börsenordnung unverzüglich nach der Fertigstellung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlichen. Eine Veröffentlichung innerhalb von 45 Tagen bedarf einer unverhältnismäßigen Mehrarbeit der bei der Erstellung beteiligten Parteien.